

Satzung der Stadt Ingelheim am Rhein vom 19. Mai 2015 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Angebote im Rahmen der Betreuenden Grundschule

Der Stadtrat der Stadt Ingelheim am Rhein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 1995, S. 175), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, sowie der Betreuungsordnung für das Betreuungsangebot in Grundschulen der Stadt Ingelheim am Rhein am 11. Mai 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

Die Teilnahme an den Betreuungsangeboten der Grundschulen ist beitragspflichtig. Die Monate Juli und August sind beitragsfrei.

§ 2 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten. Sie haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Höhe der Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach Tarifstufen. Die maßgebliche Tarifstufe bestimmt sich nach dem Betreuungsumfang. Die Tarifstufen werden wie folgt festgesetzt:

Betreuungsumfang wöchentlich	Tarifstufe	Monatsbeitrag
Betreuung bis zu 5 Stunden	1	11,00 €
Betreuung bis zu 10 Stunden	2	21,00 €
Betreuung bis zu 15 Stunden	3	31,00 €
Betreuung bis zu 20 Stunden	4	41,00 €
Betreuung ab 20 Stunden	5	51,00 €

- (2) Eine Erstattung von Beiträgen für die Nichtinanspruchnahme der Betreuung erfolgt nicht. Ausnahmen sind im Einzelfall bei längerer Krankheit des Kindes möglich.

§ 4 Essensgeld

- (1) Es besteht die Möglichkeit der Teilnahme am Mittagessen. Der Essenspreis beträgt pro Portion 2,80 € und die Essen werden monatlich durch die Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein abgerechnet.

- (2) Eine Ermäßigung des Essenspreises auf 2,00 € bzw. 1,00 € ist möglich, wenn eine der nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen vorliegen:

- Personen, die Arbeitslosengeld II gemäß Sozialgesetzbuch II beziehen
- Personen, die Wohngeld erhalten
- Personen, die Kinderzuschlag erhalten
- Personen, die Sozialhilfe gemäß Sozialgesetzbuch XII beziehen.

Die Ermäßigung bei einer der vorgenannten Voraussetzungen auf 1,00 € erfolgt durch das Büro für Bildung und Teilhabe, Konrad-Adenauer-Straße 3, in 55118 Ingelheim am Rhein und ist dort zu beantragen.

(3) Eine Ermäßigung des Essenspreises auf 2,00 € bzw. 1,00 € ist darüber hinaus möglich, wenn eine der nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen vorliegen:

- Personen, deren Einkommen unter der Einkommensgrenze im Rahmen der Lernmittelfreiheit liegen (Ermäßigung auf 1,00 €)
- Familien mit zwei oder mehr Kindern, die in einer Ganztageseinrichtung (Kita oder Schule in städtischer oder kirchlicher Trägerschaft) essen (Ermäßigung auf 2,00 €)

Die Ermäßigung bei einer der vorgenannten Voraussetzungen erfolgt durch die Stadt Ingelheim und ist auch dort zu beantragen.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages besteht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Betreuung für jeden Monat in voller Höhe, auch wenn das Kind nicht an jedem Tag im Monat in die Betreuung geht. Fällig wird der Elternbeitrag jeweils zum 15. eines Monats.
- (2) Die Essensgelder werden nach Erhalt der Rechnung für den Vormonat zum 15. eines Monats fällig. Es werden nur die Essen abgerechnet, die tatsächlich eingenommen und die nicht rechtzeitig abgemeldet wurden. Die Abmeldung vom Essen erfolgt in dem Sekretariat der jeweiligen Grundschule bis spätestens 8.30 Uhr.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 07.09.2015 in Kraft.

Ingelheim am Rhein, 19. Mai 2015
Stadtverwaltung

Ralf Claus
Oberbürgermeister